

Drucksachen-Nr. **XI/886**

Bad Schwalbach, den 28.07.2023

Aktenzeichen: I.7/La

Ersteller/in: Denise Lang

Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	16.10.2023	B. 1	nein
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport (SBS)	19.10.2023		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	20.10.2023		ja
Kreistag	31.10.2023	III. 7	ja

Titel

Beschlussvorlage zur 1 zu 1 Ausstattung, BYOD und Medienentwicklungsplan

I. Beschlussvorschlag:

- Die WLAN Netzwerke werden für alle Schülerinnen und Schüler der Weiterführenden Schulen und den Beruflichen Schulen unter Berücksichtigung von Sicherheit- und Technikaspekten geöffnet.
- Der Rheingau-Taunus-Kreis wird sich beim Land Hessen dafür einsetzen, dass Digitale Arbeitsgeräte als Lernmittel bewertet und i. S. d. des § 153 HSchG an die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen vom Land (unentgeltlich) zum Gebrauch überlassen werden.
- Die Beschlüsse des Kreistages zu BYOD vom 24.05.2022 und zur 1 zu 1 Ausstattung vom 11.07.2023 werden aufgehoben.
- Die aufgeführten Schritte werden in einem Medienentwicklungsplan (5-Jahres-Plan) festgehalten. Die Erstellung des Medienentwicklungsplans wird extern vergeben.

Begründung:

Die WLAN Netzwerke werden für alle Schülerinnen und Schüler der Weiterführenden Schulen und den Beruflichen Schulen unter Berücksichtigung von Sicherheit- und Technikaspekten geöffnet, sofern die jeweilige Schule eine Öffnung der WLAN Netzwerke wünscht.

Für die Umsetzung von BYOD wurde im Juni 2023 ein Konzept bei der ekom21 beauftragt, welches bis heute nicht vorliegt. Der Schulträger behält sich vor, einen anderen IT Dienstleister zu beauftragen, wenn die ekom21 nicht in der Lage ist das Konzept aufzustellen und umzusetzen.

Der Kreistagsbeschluss zur 1 zu 1 Ausstattung wird aufgehoben, da nachhaltig keine finanziellen Mittel für die Umsetzung zur Verfügung stehen. Die prognostizierten Fehlbeträge im Haushaltsentwurf 2024 im Verwaltungshaushalt wie auch im Finanzhaushalt, die enormen Pflichtinvestitionen im Bereich Hoch- und Tiefbau sowie Instandhaltung ebendieser Infrastrukturen reduzieren die Spielräume des Landkreises für freiwillige Ausgaben für Jahre möglicherweise Jahrzehnte auf null, wenn nicht Bund und Land die Finanzausstattung der Kommunen nachhaltig neu aufstellt. Insbesondere der Mangel an konnexitärer Kostenverantwortung der Bundesebene in der Umsetzung von Bundesaufgaben sowie Bundesgesetzen – hier insbesondere der dauerhaften Standardausweitung ohne auskömmlichen Kostenausgleich bei den damit einhergehenden Transaktions- und Administrationskosten nimmt dem Landkreis jegliche Handlungsspielräume. Detailliertere Ausführungen wird der Kämmerer bei der Einbringung des Haushaltes dem Kreistag darlegen.

Für die Umsetzung der 1 zu 1 Ausstattung in Form eines Miet-Kauf-Modells mit finanzieller Beteiligung der Eltern wurden die Kosten für vier mögliche Rollout-Verfahren ermittelt. Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler des Rheingau-Taunus-Kreises mit iPads ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Die zugrundeliegende Kostenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

Rollout-Verfahren:

- Ausstattung der 5. und 6. Klasse der Weiterführenden Schulen
- Ausstattung der 5., 6. und 7. Klasse der Weiterführenden Schulen
- Alle Jahrgänge an 4 Pilotschulen
- Alle Jahrgänge an allen 12 Weiterführenden Schulen

Die Förderschulen und die Beruflichen Schulen sind in der Berechnung nicht enthalten.

Das Miet-Kauf-Modell mit finanzieller Beteiligung der Eltern setzt voraus, dass sich jede Familie im Rheingau-Taunus-Kreis diesen Beitrag monatlich für ein oder mehrere Kinder im Haushalt leisten kann. Diese zusätzliche Belastung kann zu einer steigenden sozialen Ungleichheit führen.

Für die Umsetzung des Ausstattungsprojektes müsste sich der Fachdienst I.7 Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften aufgrund fehlender personeller Ressourcen externer Unterstützung bedienen, sodass hier weitere Kosten anfallen.

Die in den SBS Sondersitzungen angesprochene 1 zu 2 Ausstattung der Grundschulen mit mobilen Endgeräten wird ebenfalls nicht ausgeführt. Die Kostenkalkulation für die 1 zu 2 Ausstattung der Grund- und Förderschulen ist als Anlage 2 beigelegt. Die iPads müssten mit einer Lademöglichkeit (Schrank/Trolley) beschafft werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 wären folgende Haushaltsmittel zu veranschlagen:

Haushaltsjahr 2024	
1 zu 1 Ausstattung mit mobilen Endgeräten (Rollout 5.-7.Klasse)	2,6 Mio. EUR
1 zu 2 Ausstattung der Grundschulen	1,37 Mio. EUR

BYOD	600.000 EUR
Ausstehende EDV Neuausstattungen für die Weiterführenden Schulen	530.000 EUR
Summe:	5,1 Mio. EUR

Weitere Kosten fallen für (Management-Lizenzen) und Apps sowie Allg. Ersatzbeschaffungen und Reparaturen an.

Aus folgenden Gründen sieht der Rheingau-Taunus-Kreis bei der Bereitstellung von mobilen digitalen Endgeräten das Land in der Verpflichtung und wird sich deshalb dafür einsetzen, dass die Digitale Arbeitsgeräte als Lernmittel bewertet werden:

Die in Hessen herrschende Lernmittelfreiheit (§ 153 HSchG „Die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher, digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme, soweit sie für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler bestimmt sind und Lernmaterial) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen.“) bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler das Material, das sie zum Lernen benötigen, kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen. Mit der Änderung des Hessischen Schulgesetzes werden mobile digitale Endgeräte als Lernmittel ausgeschlossen.

Auszug aus § 153 HSchG

(4) Gegenstände geringeren Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, wie Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente, **mobile digitale Endgeräte** und Taschenrechner, sowie Kochgut und Material, das die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sowie zusätzliche Materialien für Vorbereitung und Durchführung von anwendungsbezogenen Projektarbeiten an zweijährigen Fachschulen gelten nicht als Lernmaterial. Das Kultusministerium kann Gegenstände der genannten Art für bestimmte Schülergruppen aus sozialen Gründen oder für einzelne Schulformen als Lernmaterial anerkennen.

21 Kreis- und Stadtelternbeiräte haben auf die Änderung am Schulgesetz mit einem offenen Brief an das Kultusministerium reagiert (Offener Brief der Kreis- und Stadtelternbeiräte – Lernmittelfreiheit und digitale Endgeräte (steb-wiesbaden.de) und fordern die Landesregierung auf, die Kosten für digitale Geräte zu übernehmen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis unterstützt die Forderung der Kreis- und Stadtelternbeiräte, dass den Schülerinnen und Schülern landesweit digitale mobile Endgeräte unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Zudem wird der Projektplan „EDV Neuausstattungen“ in HHJ 2024 fortgeführt, um die schulgebundenen (mobilen) Endgeräte zu erneuern.

Dafür sollen im HHJ-Plan für das HHJ 2024 folgende Mittel bereitgestellt werden;

Ausstehende EDV Neuausstattungen für die Grundschulen	515.000 EUR
Ausstehende EDV Neuausstattungen für die Weiterführenden Schulen	530.000 EUR
BYOD (Für die Umsetzung entstehen u.a. Kosten für Neubeschaffungen von Netzwerkkomponenten und deren Installation. Ein Netzwerk- und Securitykonzept wird zurzeit durch die REDNET GmbH ausgearbeitet)	600.000 EUR
Summe	1.645.000 EUR

Zusätzlich ist die Beauftragung für die externe Erstellung eines Medienentwicklungsplans bereits

angestoßen, um die grundsätzlichen Fragen zu den technischen Standards digitaler Schulen in der Wechselwirkung mit medienpädagogischen Konzepten in einem integrativen Prozess und unter fachlicher Begleitung zu einem nachhaltigen gemeinsamen Zielpunkt zu bringen. Die damit etablierten Standards für eine zukunftsfähige Bildungslandschaft im Rheingau-Taunus-Kreis durchbrechen die teils eher fragmentarischen Diskussionen der letzten Monate und sollen eine strategische und operative Gesamtausrichtung gewährleisten, die es dem Kreis erlaubt, zukünftig auf Veränderungen in der Bildungspolitik (z.B. Digitalpakt II) zeitnah und wirksam reagieren zu können.

Die Dauer zur Erstellung eines Medienentwicklungsplans beträgt 6 bis 8 Monate nach Auftragserteilung. Eine Auftragserteilung könnte im letzten Quartal dieses Jahres erfolgen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 35.000 € inkl. MwSt. (30 Personentage: 940,-- € netto p. Tag).

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:

Anlage 1 - Kostenkalkulation 1 zu 1 Ausstattung
Anlage 2 - Kostenkalkulation 1 zu 2 Ausstattung der Grundschulen